

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Russian and East Central European Studies“
an der Universität Passau**

Vom 10. Februar 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Russian and East Central European Studies“ an der Universität Passau vom 31. Juli 2008 (vABIUP S. 211), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „nicht-konsekutiven“ durch das Wort „konsekutiven“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 Satz 2 wird der Passus „150, IELTS“ durch den Passus „240 (computer based), 580 (paper based) oder 94 (internet based), IELTS mit einer Mindestbewertung von 6,5“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Studium kann in Ausnahmefällen bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin für das Motivationsexposé nach Anlage II Nr. 5.2 mindestens einen Punkt erhalten hat und die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden, wobei alle für den Hochschulabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bei Vorlesungsbeginn bereits abgeleistet sein müssen.“
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Über die Aufnahme vor dem Erwerb eines überdurchschnittlichen Studienabschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Eignungsverfahrens gemäß Anlage II.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Passus „70 ECTS Credits“ ein Semikolon und der Passus „hinzu kommen 20 ECTS Credits für forschungspraktische Leistungen im Forschungsmodul“ eingefügt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden in dem Klammerzusatz nach dem Wort „Übungen“ ein Komma und das Wort „Sprachkursen“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „aber“ die Wörter „in besonders zu begründenden Ausnahmefällen“ eingefügt.
- cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:
- „⁵Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.“
- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird nach dem Wort „Forschungsmethoden“ der Passus „und wahlweise Sprachkenntnisse in slavischen Sprachen (Polnisch, Russisch, Tschechisch)“ eingefügt.
 - In Satz 2 wird das Wort „Untersuchung“ durch das Wort „Untersuchungen“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird das Wort „vollständig“ durch das Wort „erfolgreich“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 Satz 3 werden die Wörter „Das Modul“ durch die Wörter „Der Modulbereich“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 7 Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „steht“ die Wörter „unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung“ eingefügt.

5. In § 8 Abs. 1 wird nach dem Wort „nach“ der Passus „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit“ eingefügt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Als“ der Passus „Studien- und“ eingefügt.

bb) In Satz 8 werden das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ und das Zitat „§ 18 Abs. 7 Sätze 2 und 5 bis 7 und Abs. 8 Satz 3“ durch das Zitat „§ 18 Abs. 6 Sätze 2 und 5 bis 7 und Abs. 7 Satz 3“ ersetzt.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen. ²Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. ³Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung seinen oder ihren Prüfungsanspruch. ⁴Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist in den jeweiligen Modulkatalogen ausreichend zu begründen.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten höchstens die Hälfte des Hochschulstudiums ersetzen.“

b) In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „und“ der Passus „Studien- und“ eingefügt.

c) In Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Noten“ der Passus „– soweit erforderlich nach Umrechnung in das Notensystem der Universität Passau –,“ eingefügt.

8. In § 13 Satz 3 wird nach dem Wort „Fristen“ der Passus „des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) beziehungsweise“ gestrichen.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt des zugehörigen Moduls.“
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ist eine Prüfung in Prüfungsteile gegliedert, so gelten § 19 Abs. 2 Sätze 1 und 2.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Lautet die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich erbracht, und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 27 ff. vorgesehenen ECTS Credits auf seinem oder ihrem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. ²Ein aus mehreren Teilleistungen bestehendes Modul ist bestanden, wenn die nach § 19 Abs. 2 Sätze 1 und 2 errechnete Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Jedes mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsmodul kann einmal wiederholt werden, wobei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Teilleistungen angerechnet werden.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „erste“ gestrichen.

cc) In Satz 5 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Von allen bestandenen Prüfungsmodulen können entweder ein Modul vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. ³Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulabschlussnote gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erfolgreich erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. ⁴Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und in Satz 3 wird nach dem Wort „oder“ das Wort „die“ eingefügt.

- d) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden Abs. 6 und 7.
 - e) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8 und in Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 - f) Die bisherigen Abs. 10 bis 12 werden Abs. 9 bis 11 und im neuen Abs. 11 werden in Satz 2 nach dem Wort „Die“ die Wörter „nicht bestandene“ eingefügt.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „nach ECTS Credits gewichteten“ eingefügt.
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Modulnoten“ die Wörter „und der Note für die Masterarbeit“ eingefügt.
13. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird der Bindestrich zwischen den Wörtern „ECTS“ und „Credits“ gestrichen.
14. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Grundlagenmodul „Theorien und Methoden“

(1) ¹Das Grundlagenmodul „Theorien und Methoden“ ist von allen Studierenden im Umfang von 30 ECTS Credits zu absolvieren. ²Dabei sind das/die HS/WÜF Gegenwärtige Ost- und Ostmitteleuropaforschung: Theorien und Methoden und das/die HS/WÜF Interdisziplinäre Forschungsmethoden der Slavistik und Osteuropageschichte obligatorisch; zwischen der Absolvierung des/der HS/WÜF Anwendung von Theorien und Methoden in konkreten Forschungsvorhaben und der Absolvierung von zwei Sprachkursen zu einer oder zwei slavischen Sprachen gemäß Abs. 2 herrscht Wahlfreiheit.

		SWS	ECTS Credits
HS/WÜF	Gegenwärtige Ost- und Ostmitteleuropaforschung: Theorien und Methoden	2	10
HS/WÜF	Interdisziplinäre Forschungsmethoden der Slavistik und Osteuropageschichte	2	10
HS/WÜF	Anwendung von Theorien und Methoden in konkreten Forschungsvorhaben <i>oder</i> zwei Sprachkurse zu slavischen Sprachen gemäß Abs. 2	2	10
Gesamt: 1 Modul		4-8	10
		6-12	30

(2) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, anstelle des Besuchs des/der HS/WÜF Anwendung von Theorien und Methoden in konkreten Forschungsvorhaben alternativ zehn ECTS Credits in Sprachkursen zu erwerben. ²Dabei sind zwei Kurse im Umfang von insgesamt zehn ECTS Credits in einer oder zwei der folgenden Sprachen erfolgreich zu absolvieren:

Polnisch

Russisch

Tschechisch.

³Für die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 nachzuweisenden slavischen Sprachkenntnisse werden keine ECTS Credits anerkannt.

(3) Prüfungsart, Prüfungsumfang, Prüfungsanforderungen und Prüfungsgegenstände ergeben sich aus dem Modulkatalog.“

14. § 28 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zum Modul „Nationale, ethnische, kulturelle und konfessionelle Identitäten in Ost-Mitteuropa“ wird die arabische Zahl „1“ durch die römische Ziffer „I“ ersetzt.
- b) In der Tabelle wird der Bindestrich zwischen den Wörtern „ECTS“ und „Credits“ gestrichen.

- c) In der Überschrift zum Modul „Räume und Grenzen im Osten Europas“ wird die arabische Zahl „2“ durch die römische Ziffer „II“ ersetzt.
- d) In der Tabelle wird der Bindestrich zwischen den Wörtern „ECTS“ und „Credits“ gestrichen.
- e) In der Überschrift zum Modul „Literaturen und Diskurse im und zum östlichen Europa“ wird die arabische Zahl „3“ durch die römische Ziffer „III“ ersetzt.
- f) In der Tabelle wird der Bindestrich zwischen den Wörtern „ECTS“ und „Credits“ gestrichen.
- g) In der Überschrift zum Modul „Innere und äußere Konflikte in Ost-Mitteleuropa“ wird die arabische Zahl „4“ durch die römische Ziffer „IV“ ersetzt.
- h) In der Tabelle wird der Bindestrich zwischen den Wörtern „ECTS“ und „Credits“ gestrichen.
15. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „mehrmonatigen“ durch das Wort „dreimonatigen“ ersetzt.
- b) In der Tabelle werden der Bindestrich zwischen den Wörtern „ECTS“ und „Credits“ und die Wörter „in Ost-Mitteleuropa“ gestrichen.
16. Anlage I erhält folgende Fassung:

**„Anlage I:
Studienverlauf**

1. Semester (Wintersemester) (6-12 SWS, 30 ECTS Credits)			
Wissensvermittlung	Grundlagenmodul „Theorien und Methoden“		
	HS/WÜF Gegenwärtige Ost- und Ostmitteleuropafor- schung. Theorien und Methoden	2 SWS	10 Credits
	HS/WÜF Anwendung von Theorien und Methoden in konkreten Forschungsvorhaben <i>oder</i> zwei Sprachkurse zu slavischen Sprachen	2-8 SWS	10 Credits

	Schwerpunktmodule HS/WÜF aus einem der Schwerpunktmodule I-IV	2 SWS	10 Credits
	2. Semester (Sommersemester) (6 SWS, 30 ECTS Credits)		
	Grundlagenmodul „Theorien und Methoden“ HS/WÜF Interdisziplinäre Forschungsmethoden der Slavistik und Osteuropageschichte	2 SWS	10 Credits
	Schwerpunktmodule Zwei HS/WÜF aus den Schwerpunktmodulen I-IV	2x 2 SWS	20 Credits
Wissenskreation	3. Semester (Wintersemester) (2 SWS, 30 ECTS Credits)		
	Schwerpunktmodule HS/WÜF aus einem der Schwerpunktmodule I-IV	2 SWS	10 Credits
	Forschungsmodul Durchführung des Archiv- oder Bibliotheksaufenthalts bzw. der Vorort-Recherche in Ost-Mitteleuropa Anfertigung eines Forschungsberichts KS Präsentation der Ergebnisse des Forschungsprojekts		20 Credits
	4. Semester (Sommersemester) (30 ECTS Credits)		
	Masterarbeit und Präsentation der Masterarbeit auf einem Workshop		30 Credits
	ECTS Credits gesamt:		120 Credits

17. Anlage II wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Studentenkanzlei“ durch das Wort „Studierendensekretariat“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der ersten Vorlesungswoche“ durch die Wörter „des ersten Semesters“ ersetzt.

b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Das Eignungsverfahren besteht aus zwei Komponenten:

5.1. der Abschlussnote des Hochschulabschlusses

5.2. einem schriftlich einzureichenden drei- bis fünfseitigen Exposé, in dem der Bewerber oder die Bewerberin seine oder ihre Motivation und seine oder ihre fachlichen Kompetenzen (insbesondere auch Kenntnisse ost-mitteleuropäischer Sprachen) für den Studiengang darlegt.

²Über den Zugang zum Masterstudiengang wird durch Bewertung folgender Kriterien entschieden:

-- Gesamtnote des abgeschlossenen Studienganges bis 1,5 = 4 Punkte

-- Gesamtnote des abgeschlossenen Studienganges 1,6 bis 2,0 = 3 Punkte

-- Gesamtnote des abgeschlossenen Studienganges 2,1 bis 2,5 = 2 Punkte

-- Gesamtnote des abgeschlossenen Studienganges schlechter als 2,5; der Bewerber oder die Bewerberin zählt aber zum besten Drittel der Absolventen oder Absolventinnen im jeweiligen Prüfungstermin = 1 Punkt;

-- Motivationsexposé = 0 bis 4 Punkte:

- Klarheit und Konsistenz der Argumentation = 1 Punkt

- erkennbare bereits längerfristige Beschäftigung mit Fragestellungen zu Kultur, Gesellschaft und Geschichte mindestens eines osteuropäischen Landes = 1 Punkt

- Ansätze zur eigenständigen Entwicklung von Forschungsfragen, bei denen das Interesse besteht, diese im Laufe des Masterstudiums wissenschaftlich zu untersuchen = 1 Punkt

- erkennbare Verwertung der über die Internetseiten der Universität Passau verfügbaren Informationen zum Masterstudiengang Russian and East Central European Studies = 1 Punkt.

³Der Bewerber oder die Bewerberin gilt als ungeeignet, wenn das Motivationsexposé mit null Punkten bewertet wird oder bei der abschließenden Bewertung eine Mindestpunktzahl von fünf Punkten nicht erreicht wird.

⁴Bewerber und Bewerberinnen, die die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 nachreichen können und im Rahmen des Eignungsverfahrens für das Motivationsexposé mindestens einen Punkt erhalten haben, werden vorläufig zum Studium zugelassen.

⁵Bewerbern und Bewerberinnen, die aufgrund der nachgereichten Unterlagen zusammen mit den Punkten für das Motivationsexposé die erforderliche Gesamtpunktzahl von mindestens fünf Punkten nicht erreichen, ist die endgültige Zulassung zu versagen und sie sind zu exmatrikulieren.“

- c) Nach Nr. 5 wird folgende neue Nr. 6 eingefügt:

„6. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie das Gesamtergebnis und die Beurteilungen der Prüfenden einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.“

- d) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.

- e) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8 und in Satz 1 wird das Wort „Feststellungsverfahren“ durch das Wort „Eignungsverfahren“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 findet auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Masterstudiengang „Russian and East Central European Studies“ immatrikuliert sind, § 19 Abs. 2 Satz 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Masterstudiengang „Russian and East Central European Studies“ vom 31. Juli 2008 (vABIUP S. 211) weiterhin Anwendung. ²Die in Satz 1 genannten Studierenden können gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission ab Inkrafttreten dieser Satzung und vor Absolvierung des Forschungsmoduls schriftlich und unwiderruflich erklären, dass für das Forschungsmodul anstelle von § 1 Nr. 15 Buchst. a dieser Satzung § 29 Satz 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Masterstu-

diengang „Russian and East Central European Studies“ vom 31. Juli 2008 (vABIUP S. 211) Anwendung finden soll.³Von den in Satz 1 genannten Studierenden nach den bisherigen Vorschriften erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten behalten ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 2. Februar 2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 3. Februar 2011, Az.: I-10.3940/2011.

Passau, den 10. Februar 2011

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 10. Februar 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Februar 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 10. Februar 2011.